



RUSSIAN DESK

Neuer Rechtsprechungs- überblick des Obersten Gerichts in 2020: Grundlegende Positionen zu Vertragsstreitigkeiten

Am 25. November 2020 hat das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation den Überblick der Gerichtspraxis Nr. 3 für das Jahr 2020 erlassen. Er enthält eine Reihe wichtiger Erläuterungen zu Fragen aus der Beteiligung juristischer Personen an Gerichtsverfahren.

BESONDERHEITEN BEI STREITIGKEITEN ÜBER DIE AUFLÖSUNG EINES LIEFERVERTRAGES

Bei der Prüfung von Ansprüchen eines Käufers auf Auflösung eines Liefervertrags und auf Rückgewähr der für die Waren geleisteten Zahlungen gemäß Art. 475 Pkt. 2 ZGB entsteht häufig die Frage nach dem Schicksal des gemäß dem Vertrag übertragenen Vermögens.

Das Oberste Gericht hat darauf hingewiesen, dass ein Gericht bei Feststellung von Gründen für eine Befriedigung der Ansprüche des Käufers gleichzeitig die Frage einer Rückgabe der an den Verkäufer übertragenen Waren klären muss, unabhängig davon, ob der Verkäufer eine solche Forderung erhoben hat.

HERABSETZUNG EINER VERTRAGSSTRAFE AUF EIGENSTÄNDIGE KLAGE DES SCHULDNERS

Das Oberste Gericht hat erläutert, dass ein Gericht die Herabsetzung einer Vertragsstrafe nach Art. 333 ZGB nicht nur im Rahmen eines vom Gläubiger initiierten Klageverfahrens auf Zahlung der Vertragsstrafe entscheiden kann. Ein zulässiges Mittel des Schutzes vor Rechtsverletzungen kann auch die eigenständige Klage des Schuldners auf Reduzierung einer Vertragsstrafe sein, deren Zahlung der Gläubiger verlangt.

ZAHLUNGSVERWEIGERUNG DES AUFTRAGGEBERS FÜR BEREITS ERBRACHTA ARBEITEN WEGEN ANGEBLICHEN NICHTABSCHLUSSES DES VERTRAGES

Das Oberste Gericht bestätigte am Beispiel eines Rechtsstreits aus einem Auftragsverhältnis erneut die in Gesetz und Rechtsprechung entstandene Position zur Unzulässigkeit unlauterer Verweise auf den Nichtabschluss eines Vertrags, um sich der Bezahlung für vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachte und vom Auftraggeber ohne Einwendungen abgenommene Leistungen zu entziehen.

VERSÄUMNIS DER FRIST FÜR DEN ANTRAG AUF ABLEHNUNG DER ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GERICHTSENTSCHEIDUNG (EINES SCHIEDSSPRUCHS)

Das Oberste Gericht hat erläutert, dass eine Versäumnis der Frist zur Einreichung eines Antrags auf Ablehnung der Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung (eines Schiedsspruchs) keinen Grund für die Zurückweisung des Antrags bildet.

Das Arbitragegericht muss diesen Antrag entgegennehmen und eine Verhandlung ansetzen, bei der neben anderen wesentlichen Umständen auch der Beginn der prozessualen Frist geprüft wird. Der Fristbeginn richtet sich nach dem Moment, zu dem die Parteien die Möglichkeit erhielten, sich mit dem vollständigen Text der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung des ausländischen Gerichts (des Schiedsspruchs) vertraut zu machen.

ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBITRAGEGERICHTE IN GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN

Das Oberste Gericht hat die Zuständigkeit der Arbitragegerichte zur Prüfung dieser Art von Verfahren bestätigt. Ein Streit über die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem Aktienkaufvertrag, deren eine Partei eine natürliche Person ist, trägt wirtschaftlichen Charakter. Damit kann der Antrag auf Ausstellung eines Vollstreckungsdokuments zur Zwangsvollstreckung der Entscheidung eines Schiedsgerichts über die Verbindlichkeit aus einem solchen Vertrag von Arbitragegerichten behandelt werden.

Der vollständige Text des Überblicks findet sich auf der offiziellen Seite des Obersten Gerichts der RF: <http://bc.pf/documents/practice/29424/>.



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Ekaterina Teteryuk

Diplom-Juristin | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Ekaterina.Teteryuk@bblaw.com



Artem Nikolaev

Diplom-Jurist | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Artem.Nikolaev@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov
Artem Nikolaev
Ekaterina Teteryuk

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHR ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com